Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

Information für die Fraktionsvorsitzenden, Gruppensprecher/innen und Mitglieder von Ausschussgemeinschaften

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 30.04.2014 besteht seit 01.05.2014 für die Fraktionen und Gruppen die Pflicht, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Fraktions- bzw. Gruppenzuwendungen vorzulegen. Durch Aufnahme von Ausschussgemeinschaften in den möglichen Empfängerkreis der Zuwendungen, gilt diese Regelung auch für Ausschussgemeinschaften, wenn diese Zuwendungen von der Stadt Fürth erhalten. Vorliegende, mit dem Rechtsamt der Stadt Fürth abgestimmte Information soll Ihnen dabei helfen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Merkblatt samt Anlage ausdrücklich nicht um eine abschließende Aufstellung handelt.

Die Rechtsgrundlage für die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften ist Art. 56 Abs. 2 GO, wonach die Gemeinde für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen hat. Die Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften tragen zum ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte bei, indem sie sich mit den Beratungsgegenständen des Gemeinderates auseinandersetzen und durch ihre interne Meinungsbildung die Entscheidungsfindung des Gemeinderates erleichtern. Allerdings wies das Bayerische Staatsministerium des Innern daraufhin, dass den Gemeinden Parteienfinanzierung verboten ist. Dazu zählt auch die Unterstützung politischer Basisarbeit oder der Wahlwerbung.

Grundsätzlich ist eine Verwendung zulässig für Aufwendungen, die zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben der Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften erforderlich, zweckmäßig und angemessen sind, vor allem zur Vorbereitung der Tätigkeit des Gemeinderates und seiner Ausschüsse **und die nicht bereits durch Aufwandsentschädigungen abgegolten werden**.

Die Zuschussverwendung muss mit dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO) vereinbar sein und unterliegt der Rechnungsprüfung.

Darüber hinaus dürfen die gewährten Zuschüsse nicht für Aufwendungen auf Grund von vertraglichen Beziehungen mit Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG verwendet werden.

Um den Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften eine Hilfestellung bei der Verwendung der Zuwendungen zu geben und um eine erste Einschätzung der Zulässigkeit von Ausgaben zu ermöglichen, liegt diesem Merkblatt eine nicht abschließende Auflistung bei, in welcher verschiedene Ausgabenarten und deren Zulässigkeit dargestellt werden.

Voraussetzung und verpflichtend ist es für die Zahlungen der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften ein <u>eigenständiges</u> Fraktions-, Gruppen- bzw. Ausschussgemeinschaftskonto bei einer Bank oder Sparkasse einzurichten und BMPA/ZD schriftlich mitzuteilen. Für Ausschussgemeinschaften gilt zudem, dass

Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

Information für die Fraktionsvorsitzenden, Gruppensprecher/innen und Mitglieder von Ausschussgemeinschaften

diesen die Zuwendungen nur auf Antrag gewährt werden und der Ausschussgemeinschaft mindestens eine Gruppe sowie mindestens ein Einzelstadtrat angehören muss. In diesen Fällen hat die beteiligte Gruppe bzw. haben die beteiligten Gruppen keinen eigenständigen Anspruch mehr.

Die im jeweiligen Kalenderjahr erhaltenen Zuwendungen sollen grundsätzlich auch im selben Kalenderjahr ausgegeben werden. Nach dem 31.12. verbleibende Restguthaben müssen bis **spätestens 30.06. des Folgejahres ausgegeben werden**.

Zuwendungen, die bis zum 30.06. des Folgejahres nicht ausgegeben werden, sind **an die Stadt Fürth zurückzuzahlen**.

Wenn die Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, bzw. wenn trotz zweifacher Anmahnung keine Nachweisführung über die Verwendung der Zuwendungen von Seiten einer Fraktion, Gruppe bzw. Ausschussgemeinschaft erfolgt ist, besteht ebenfalls eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt Fürth. Ersatzweise kann die Stadt Fürth laufende Zuwendungszahlungen bis zur Höhe der offenen Rückzahlungsverpflichtung einbehalten. **Bei evident missbräuchlicher Mittelverwendung kommt die Stellung einer Strafanzeige wegen Untreue in Betracht.**

Den Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften wird darüber hinaus zugebilligt, Mehrausgaben (= Ausgaben die die laufenden Zuwendungszahlungen des Jahres übersteigen) des abgelaufenen Kalenderjahres ins Folgejahr zu übertragen, soweit diese bis zum 30.06. des Folgejahres durch die laufenden Zuwendungszahlungen ausgeglichen werden können. Die Übertragung ist der Stadt Fürth anzuzeigen.

Von den Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften ist bis zum 28.02. des Folgejahres ein prüffähiger Nachweis über die Verwendung der Zuwendungen vorzulegen und gegebenenfalls die Übertragung von Mehrausgaben und deren Höhe mitzuteilen. Die Vorlage aller Belege im Rahmen der jährlichen Verwendungsnachweisführung hat von Seiten der Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften unaufgefordert zu erfolgen. Aus dem Verwendungsnachweis muss hervorgehen, dass die Mittel nur für zulässige Zwecke ausgegeben wurden, insbesondere, dass das verfassungsrechtliche Verbot der Parteienfinanzierung beachtet wurde. Die geltend gemachten Aufwendungen sind durch geeignete Belege nachzuweisen und durch BMPA/StR zu prüfen.

Die Fraktionsvorsitzenden bzw. die Gruppensprecher*innen müssen auf den Verwendungsnachweisen eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnen und für die durch ihre Fraktion bzw. Gruppe getätigten Auszahlungsvorgänge die sachliche und rechnerische Richtigkeit

Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

Information für die Fraktionsvorsitzenden, Gruppensprecher/innen und Mitglieder von Ausschussgemeinschaften

feststellen. Bei Ausschussgemeinschaften hat die eigenhändige Namensunterschrift zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der getätigten Auszahlungsvorgänge durch alle an der Ausschussgemeinschaft beteiligten Gruppensprecher*innen bzw. Einzelstadtratsmitglieder zu erfolgen.

Die Verwendung übertragener Restguthaben aus dem Vorjahr ist bis **spätestens 31.07. dem BMPA/StR nachzuweisen**.

Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

Information für die Fraktionsvorsitzenden, Gruppensprecher/innen und Mitglieder von Ausschussgemeinschaften

Empfangsbestätigung

Der Empfang des Merkblattes zur Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften wird hiermit bestätigt:

……..…….
Name, Vorname

……..
Datum, Unterschrift

Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

Information für die Fraktionsvorsitzenden, Gruppensprecher/innen und Mitglieder von Ausschussgemeinschaften

Ausgabenart	Zulässigkeit	Bemerkung
Aufwandsentschädigung	Nein	Die Zahlung zusätzlicher Aufwandsentschädigungen jeglicher Art an Stadtratsmitglieder, die über jene hinaus gehen, die in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) geregelt sind, ist unzulässig.
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	Ja	Nur für Fraktionsmitglieder und nur soweit die Vereinigung als Gegenleistung für die Mandatsarbeit nützliche Information und Beratung bietet und dies nicht nur ein untergeordneter Zweck der Vereinigung ist.
Beratungskosten	Ja	z.B. Hinzuziehung von Sachverständigen
Bewirtungen von Personen	Beschränkt	Nur durch die Fraktionsarbeit veranlasste Bewirtungen von Personen in angemessenen Umfang.
Buchführungskosten	Ja	
Bürobedarf	Ja	Im für die Fraktionsarbeit notwendigen Umfang.
Büroausstattung	Ja	z. B. Anschaffung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Ausstattungsgegenständen bzw. -geräten für die Geschäftsstelle (nicht für einzelne Stadtratsmitglieder)
Fachliteratur	Ja	Soweit notwendig im Hinblick auf die Aufgabenerledigung der Fraktion im Stadtrat.
Fortbildung	Beschränkt	Nur für Fraktionsmitglieder und nur wenn die Fortbildung fachbezogen sowie notwendig im Hinblick auf die Aufgabenerledigung der Fraktion im Stadtrat ist.
Geschäftsbedürfnisse, laufende Kosten	Ja	z.B. Telefongebühren, Internetgebühren für Geräte, die Teil der Ausstattung der Geschäftsstelle sind.
Gesellige Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern)	Nein	

Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

Information für die Fraktionsvorsitzenden, Gruppensprecher/innen und Mitglieder von Ausschussgemeinschaften

Klausurtagungen	Ja	Soweit sie sich in einem angemessenen Rahmen halten. Das heißt, Klausurtagungen, die an einem angemessenen Tagungsort ggf. auch mit Übernachtung stattfinden, können anerkannt werden.
Kontoführungsgebühren	Ja	Nur für das eigenständige Fraktionskonto.
Miete für Fraktionsbüro	Ja	In angemessenem Umfang, soweit notwendig im Hinblick auf die Aufgabenerledigung der Fraktion im Stadtrat.
Öffentlichkeitsarbeit	Beschränkt	Nur Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur sachlichen Information über die Tätigkeit und Auffassungen der Fraktion in den Angelegenheiten der Kommune (z.B. Fraktionsflyer, Internetpräsenz, Fraktionszeitung), die nicht der politischen Werbung für eine Partei, Wählergruppe oder für deren Mitglieder dienen.
Parteifinanzierung jeglicher Art	Nein	Verbot der Förderung politischer Parteien mit öffentlichen Mitteln.
Parteiwerbung	Nein	Für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, mit offen oder versteckt werbendem Charakter für eine Partei bzw. eine Person, dürfen die gewährten Zuschüsse nicht verwendet werden.
Personalkosten	Ja	Beschäftigung von Personal auf vertraglicher Grundlage, das für organisatorische Arbeiten und die Sicherung des Informationsaustausches aufgrund der Größe der Fraktion notwendig ist. Eine Besserstellung gegenüber dem Personal der öffentlichen Verwaltung darf nicht erfolgen.
Repräsentationskosten	Nein	Gehören nicht zu den Aufgaben der Fraktion.
Sitzungsgelder	Nein	Die Zahlung zusätzlicher Aufwandsentschädigungen jeglicher Art an Stadtratsmitglieder, die über jene hinaus gehen, die in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) geregelt sind, ist unzulässig.
Erfüllung üblicher **sozialer Anstandspflichten** durch die Fraktion	Beschränkt	Nur solche Ausgaben, die der Erfüllung einer üblichen sozialen Anstandspflicht dienen (z.B. Traueranzeigen, Kränze, Glückwunschkarten, Blumensträuße).
Spenden	Nein	

Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

Information für die Fraktionsvorsitzenden, Gruppensprecher/innen und Mitglieder von Ausschussgemeinschaften

Trinkgelder	Beschränkt	Trinkgelder werden unter folgender Maßgabe als angemessen anerkannt: Bis zu einem Bewirtungsbetrag von 100 Euro werden bis zu zehn Prozent Trinkgeld als angemessen erachtet, ab 100 Euro wird ein Trinkgeld von drei bis fünf Prozent als angemessen erachtet.
Verdienstausfall	Nein	
Verfügungsmittel	Nein	
Wahlkampffinanzierung	Nein	Verbot der Förderung politischer Parteien mit öffentlichen Mitteln. Für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, mit offen oder versteckt werbendem Charakter für eine Partei bzw. eine Person, dürfen die gewährten Zuschüsse nicht verwendet werden.
Werbestreumittel	Nein	Für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, mit offen oder versteckt werbendem Charakter für eine Partei bzw. eine Person, dürfen die gewährten Zuschüsse nicht verwendet werden.